

S-1 Antrag zur Änderung der Finanzordnung in Paragraph 3

Gremium: Landesvorstand
Beschlussdatum: 27.06.2017
Tagesordnungspunkt: 4. Anträge zur Änderung der Satzung des Landesverbandes

1 Der Landesparteitag möge die folgende Änderung der Finanzordnung in Paragraph 3
2 Absatz 3 und die Streichung von Absatz 7 beschließen:

3 3.3. Die Höhe der MandatsträgerInnenbeiträge für Abgeordnete des Landtags von
4 Sachsen-Anhalt beträgt einheitlich 13,5 Prozent der jeweiligen Grundvergütung
5 (Entschädigung) aus einem Abgeordnetengehalt. Abgeordnete mit Funktionszulage
6 (z.B. Fraktionsvorsitz, parlamentarische Geschäftsführung, Ausschussvorsitz,
7 Parlamentspräsidium) entrichten zusätzlich zur Abgabe aus der Grundvergütung
8 (Entschädigung) 13,5 Prozent der jeweiligen Funktionszulage.

9 Für weitere steuerpflichtige Zulagen, die aus dem Mandat herrühren (wie z.B.
10 Vergütungen für die Mitgliedschaft im Rundfunkrat, in Beiräten oder
11 Aufsichtsräten), wird ebenfalls ein Sonderbeitrag in Höhe von 13,5 % entrichtet.

12 Die Höhe der MandatsträgerInnenbeiträge für InhaberInnen von Regierungsämtern
13 (z.B. MinisterInnen, StaatssekretärInnen) beträgt ebenfalls 13,5 Prozent des
14 jeweils aktuellen Grundgehaltes. Für eventuelle Zulagen sind ebenfalls Abgaben
15 in Höhe von 13,5 Prozent zu entrichten.

16 Allen MandatsträgerInnenbeitragszahlenden, die unterhaltspflichtige Kinder
17 haben, steht auf Antrag beim Landesvorstand für jedes Kind ein Betrag von
18 monatlich 0,5 Prozent der Grundvergütung (Entschädigung) zu, der von der
19 MandatsträgerInnenbeitragszahlung abziehbar ist. Gleiches gilt für auf
20 Funktions- und weitere Zulagen zu zahlende Beiträge.

Begründung

Der Landesvorstand empfiehlt nach den Beratungen im letzten Jahr diesen Kompromissvorschlag zur Zahlung der MandatsträgerInnenbeiträge, wonach die Höhe von 13,5 Prozent einheitlich für alle zahlungspflichtigen Abgeordneten und Regierungsmitglieder gelten soll. Abziehbar sollen weiterhin 0,5 Prozent der entsprechenden Vergütung pro unterhaltspflichtigem Kind sein. Der Aktionsfonds der Fraktion soll keine Berücksichtigung mehr finden.

Diese Regelung wurde bereits vorläufig vom Landesdelegiertenrat am 02.12.2016 nach § 8 Absatz 2 unserer Finanzordnung in Kraft gesetzt und gilt seit dem 01.01.2017. Sie hat sich aus Sicht des Landesvorstands seither außerordentlich gut bewährt, so dass um einen bestätigenden Beschluss Landesparteitags als satzungsänderndes Organ gebeten wird.

Damit kann eine längere parteiinterne Diskussion mit einem funktionierenden Kompromiss beendet werden. Daher werben wir um Eure Zustimmung.